

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7030/1-Pr 1/84

455/AB

An den

1984 -03- 3 0
zu 454/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 454/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen (454/J), betreffend die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften im Justizbereich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz mißt der Forderung nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in unserer Rechtsordnung große Bedeutung bei. Ihre Erfüllung dient dem leichteren Zugang zum Recht, um dessen Verwirklichung ich auch im Rahmen der Arbeiten für eine offenerere und verständlichere Justiz besonders bemüht bin. Auch die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften kann einen Beitrag dazu leisten. In diesem Sinn wird die Wiederverlautbarung im Justizressort durchaus für zweckmäßig erachtet. Es besteht diesbezüglich auch keine Differenz zwischen dem Bundeskanzler bzw. Staatssekretär Dr. Löschnak und mir.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß das Bundesministerium für Justiz im Rahmen seiner legislativen Arbeiten in den letzten Jahren umfassende Neukodifikationen vorbereitet hat, mit denen nicht nur Rechtsgebiete grundlegend neu gestaltet worden sind, sondern die auch den mit dem Rechtsinstitut der Wiederverlautbarung verbundenen Zielsetzungen Rechnung getragen haben. Als Beispiele seien das neue Strafgesetzbuch und das neue Mediengesetz angeführt.

- 2 -

Auch gegenwärtig liegt der Schwerpunkt der legislativen Arbeiten des Justizressorts in der Vorbereitung der grundlegenden Erneuerung umfassender Rechtsgebiete. Ich weise in diesem Zusammenhang besonders auf die Arbeiten für ein neues Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz, ein neues Rechtspflegergesetz, ein neues Außerstreitgesetz und eine neue Strafprozeßordnung hin. Bei der Beurteilung des Beitrags des Justizressorts zur Rechtsbereinigung, für klarere und übersichtlichere Rechtsvorschriften, wie sie mit der Wiederverlautbarung angestrebt werden, sind auch diese Arbeiten zu berücksichtigen.

Zu 3:

Neben den angeführten umfangreichen legislativen Arbeiten wird das Bundesministerium für Justiz auch zur Wiederverlautbarungstätigkeit des Bundes beitragen. Für das Jahr 1984 ist in Aussicht genommen, die Wiederverlautbarung des Lohnpfändungsgesetzes und des Bewährungshilfegesetzes vorzubereiten.

30. März 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I. O. J.', written in a cursive style.